



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von sonstigen
Nahrungsmittelerzeugnissen aus
tierischen und pflanzlichen Rohstoffen**

hier: **Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t
auf 902 t Fertigerzeugnisse pro Tag**

am Standort in Lutherstadt Eisleben

für die Firma

Klemme AG

vom 11.04.2016
Az: 402.3.9-44008/15/50
Anlagen-Nr. 7487

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	Seite 4
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Immissionsschutzrecht	Seite 5
	3. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz	Seite 7
	4. Wasserrecht	Seite 8
	5. Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung	Seite 9
	6. Bodenschutz/Wasserrecht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG	Seite 14
	7. Betriebseinstellung	Seite 14
IV	Begründung	Seite 15
	1. Antragsgegenstand	Seite 15
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 15
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 16
	3. Entscheidung	Seite 16
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 17
	4.1 Allgemein	Seite 17
	4.2 Bauplanungsrecht	Seite 17
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 17
	4.4 Wasserrecht	Seite 20
	4.5 Abfallrecht	Seite 20
	4.6 Naturschutz	Seite 20
	4.7 Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung	Seite 21
	4.8 Bodenschutz/Wasserrecht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG	Seite 24
	4.9 Betriebseinstellung	Seite 28
	5. Kosten	Seite 28
	6. Anhörung	Seite 28
V	Hinweise	Seite 30
	1. Allgemein	Seite 30
	2. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz	Seite 30
	3. Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung	Seite 30
	4. Zuständigkeiten	Seite 30
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 31
Anlagen		
Anlage 1	Ordnerverzeichnis	Seite 32
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 39
Anlage 3	Verteiler	Seite 42

I

Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Nr. 7.34.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

**Klemme AG
Industriestraße 4
06295 Lutherstadt Eisleben**

vom 28.08.2015 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 28.08.2015) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 01.03.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen
aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen**

hier: **Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t
auf 902 t Fertigerzeugnisse pro Tag**

auf den Grundstücken in 06295 Lutherstadt Eisleben

Gemarkung: Helfta
Flur: 20
Flurstücke: 113, 132, 131, 130, 125, 123, 73, 134, 135, 1022 und 67

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage. Die Erhöhung der Produktionskapazität erfolgt im Werk 7 in folgenden Betriebseinheiten (BE):
- | | |
|----------|-------------------------------------|
| BE 7-100 | Wareneingang/Teigerei |
| BE 7-200 | Produktion |
| BE 7-300 | Verpackung/Palettierung |
| BE 7-400 | Tiefkühlager/Versand |
| BE 7-500 | Technische Versorgungseinrichtungen |
| BE 7-600 | sonstige Nebeneinrichtungen |
3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:
- Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“.
4. Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG nicht ein.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 28.02.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin für die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten Genehmigungen für diese Anlage bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.
- 1.5 Der Betreiber hat den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Abfallbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG anzuzeigen.
- 1.6 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

Feuerungsanlagen Produktion (BE 7-500)

2.1.1 Für die Dampferzeuger (5,2 MW FWL, 2 Kessel) und die Backöfen Linie 25 bis 27 (je 1,2 MW FWL) und die Thermalölanlage (0,6 MW FWL) sind jeweils die Anforderungen der 1. BImSchV einzuhalten.

Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des Bezirksschornsteinfegermeisters sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 5.1.3)

Emissionen Backöfen und Fettbackanlage

2.1.2 Emissionsquellen E 7-33 und E 7-34, Fettbackanlage

Die vom Frittieren in der Abluft enthaltenen Fettpartikel sind so abzuleiten, dass die enthaltenen Fettpartikel z.B. über ein Filterfließ abgeschieden werden.

(TA Luft Nr. 5.1.3)

2.1.3 Emissionsquellen E 7-35 bis E 7-43

Der den Backöfen zugeführte Dampf ist im Ein- und Auslaufbereich der Öfen sowie in den Ofenzellen zu erfassen und über die Quellen E 7-35 bis E 7-43 abzuleiten.

(TA Luft Nr. 5.2.8)

Messung der Emissionen an der Fettbackanlage E 7-33 und E 7-34

2.1.4 Die Richtigkeit der in der Geruchsprognose getroffenen Annahmen zu den Geruchseinheiten ist für die Quellen E 7-33 und E 7-34 frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messung der Geruchsemissionen einmalig nachzuweisen.

(TA Luft Nr. 5.3.1 und GIRL Nr. 4.3 ff)

2.1.5 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an der Anlage Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausg. Jan. 2008) zu beachten.

(TA Luft Nr. 5.3.1)

2.1.6 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Einhaltung der beantragten Geruchsbegrenzungen ist nach Maßgabe der Regelungen in der GIRL 2008 nachzuweisen.

(TA Luft Nr. 5.3.2.2 und GIRL Nr. 4.3 ff.)

2.1.7 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ enthält.

nären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausc. Jan. 2008) berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

2.1.8 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Ermittlung von Geruchsemissionen hat entsprechend der europäischen Norm DIN EN 13725, „Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ (2003) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Nr. 5.3 TA Luft sowie die GIRL 2008 zu beachten.

2.1.9 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausc. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter 2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

2.1.10 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Ableitbedingungen

2.1.11 Die Abgase aus der Abluftkaminen der Backöfen (E 7-35 bis E 7-43) sind mindestens in einer Höhe von 17,8 m und einem Austrittsdurchmesser von 0,25 m abzuleiten.

Die Abgase aus den Abluftkaminen der Fettbackanlagen (E 7-33 und E 7-34) sind mindestens in einer Höhe von 17,8 m und einem Austrittsdurchmesser von 0,96 m abzuleiten.

Ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung der entstehenden Abluft sind an allen Emissionsquellen sicherzustellen.

(TA Luft Nr. 5.5)

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

2.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.5. und 3.1.b).

- 2.2.3 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH Bericht-Nr.: 152121-I vom 06.10.2015 unter Punkt 2 aufgeführten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 2.2.4 Die Schalleistung (L_{WA}) des Rückkühlers der Fa. Günthner auf dem Dach des Werkes 3 ist durch Schallschutzmaßnahmen auf max. 93 dB(A) zu begrenzen.
- 2.2.5 Alle auf dem LKW-Parkplatz abgestellten Kühlaufleger sind an die Stromversorgung anzuschließen und somit ausschließlich elektrisch zu betreiben. Ein Standlaufbetrieb der Dieselaggregate der Kühlaufleger auf dem Parkplatz ist während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nicht zulässig.
- 2.2.6 Die Silobefüllung und das Be- und Entladen der LKW an der Laderampe des Werkes 7 (Südwestfassade) dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
- 2.2.7 Durch den Gesamtbetrieb der Klemme AG einschließlich dem anlagenbezogenen Fahrverkehr und dem LKW-Parkplatz dürfen an den folgend genannten Immissionsorten die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die nachstehenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden:
- | | | |
|--|-------------------------|------------------|
| Lutherstadt Eisleben, Unterrißdorfer Str. 55 | tags: 50 dB(A) | nachts: 39 dB(A) |
| angrenzende Gewerbegebietsfläche, westlich | tags: 59 dB(A) | nachts: 52 dB(A) |
| angrenzende Industriegebietsfläche, nördlich und südlich | tags / nachts: 64 dB(A) | |

3. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz

- 3.1 Für die einzelnen Arbeitsplätze bzw. für die durchzuführenden Tätigkeiten hat der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sämtliche Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
(§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
- 3.2 Das als Teil vorgenannter Gefährdungsbeurteilung erstellte und vorgelegte Explosionsschutzdokument betreffend Werk 7 vom 30.09.2015 zählt in Abschnitt 9 technische und organisatorische Abweichungen zwischen dem Ist-Zustand und dem gesetzlich geforderten Sicherheitsniveau auf. Diese Abweichungen sind zu beseitigen. Insbesondere sind dies:
- Prüfung der Integration aller leitenden Teile in den Potenzialausgleich in explosionsgefährdeten Bereichen (Dokumentation mittels Prüfprotokoll),
 - Bei Installation von Kunststofförderschläuchen mit integrierter Metallspirale müssen beide Enden der Spirale leitend mit dem Leitungsstutzen verbunden sein,
 - Nachrüstung fehlender Potenzialausgleichbrücken und Nachweis der Niedermöglichkeit der Übergangswiderstände bei verwendeten Textilschläuchen mit leitender Einwebung,
 - Werkseitige Bereitstellung von Potenzialausgleichszangen zum Anschließen an die Fahrzeuge vor der Silobefüllung,
 - durchgängige Verwendung ableitfähiger BigBags bei Zuführung explosionsfähiger Zusätze in der Handaufgabe,

- Anschluss des Gefahrstoffschranke im Gefahrstofflager an den Potenzialausgleich,
(§§ 5, 6 BetrSichV)
- organisatorische Festlegungen überprüfen und ggf. erweitern.

Vor dem Übergang in den Regelbetrieb ist die Prüfung vor Erstinbetriebnahme durchzuführen. Dabei sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen auf Explosions-sicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Nach erfolgter Prüfung ist der für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde eine Kopie der Prüfbescheinigung zu übersenden.

(§ 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV)

- 3.3 Vor Aufnahme der Tätigkeiten sind die erforderlichen Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sollen insbesondere die Vorgehensweise bei Gefahrensituationen sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten detailliert festlegen. Über die auftretenden Gefahren sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten (einschließlich eventuell eingesetzter Leiharbeitnehmer und Praktikanten) vor Aufnahme der Tätigkeiten, bei Veränderungen und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich nachweislich zu unterweisen.
(§ 12 ArbSchG, § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV)
- 3.4 Die Verkehrswege, einschließlich fest angebrachter Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass diese zu jeder Zeit sicher begangen und befahren werden können und Beschäftigte nicht gefährdet werden.
(§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang Nr. 1.8 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV))
- 3.5 Sämtliche Anlagenbereiche (auch außen) müssen mit angemessener künstlicher Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den einzelnen Bereichen mindestens die Beleuchtungsstärken nach ASR A3.4 erreicht werden.
(§ 3 Abs.1 i. V. m. Anhang Nr. 3.4 ArbStättV und § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung – Ausgabe April 2011 (GMBI. Nr.16/2011, S. 303), zuletzt geändert durch GMBI Nr. 13/2014 S. 287)
- 3.6 In Bereichen mit möglichen Absturzgefahren (z.B. „Trockenstoffe Zutaten“) sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz zu treffen.
(§ 3a ArbStättV Anhang Nr. 2.1 i. V. m. Pkt. 4.1 und 4.2 Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Ausgabe: November 2012 zuletzt geändert GMBI 2014, S. 284)

4. Wasserrecht

- 4.1 Für die Lageranlage der Reinigungsmittel ist gemäß § 19 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen.

5. Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung

Rechtsgrundlage bildet § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) i. V. m. § 58 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV). Der Firma

Klemme AG
Gewerbegebiet Strohügel
Industriestraße 4
06295 Lutherstadt Eisleben

wird die Genehmigung erteilt, Abwässer bei Abflutung aus den Kühlkreisläufen von Werk 2, Werk 3, Werk 6 und Werk 7 und von Abschlämm- und Entsalzungsabwasser aus der Dampferzeugung in Werk 2, Werk 3, Werk 5, Werk 6 und Werk 7 (Anhang 31 der AbwV) unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen in die öffentliche Abwasseranlage des AZV „Eisleben-Süßer See“ einzuleiten.

5.1 Umfang der Indirekteinleitung

Kühlwasser aus Abflutung von Kühlkreisläufen

	l/s	m ³ /h	m ³ /d
Rückkühlwerk Werk 2	0,439	1,58	38
Rückkühlwerk Werk 3	0,336	1,21	29
Rückkühlwerk Werk 6	0,567	2,04	49
Rückkühlwerk Werk 7	0,579	2,04	50

Abschlämm- und Entsalzungsabwasser aus Dampferzeugung(DE)

	l/s	m ³ /h	m ³ /d
DE Werk 2	0,0086	0,031	0,744
DE Werk 3	0,026	0,094	2,256
DE Werk 5	0,0339	0,122	2,928
DE Werk 6	0,0514	0,185	4,440
DE Werk 7	0,0449	0,158	3,79

5.2 Örtliche Lage der Indirekteinleitungs- und Anfallstellen

Land: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Mansfeld-Südharz
Gemeinde: Lutherstadt Eisleben, OT Helfta

- a) Die Indirekteinleitung der Betriebsabwässer aus Produktion und Versorgungstechnik in die Abwasseranlagen des AZV „Eisleben-Süßer See“ findet an folgendem Übergabepunkt statt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagestatus UTM 32 *)	
				Rechtswert (x)	Hochwert (y)
Abwasser-Übergabeschacht zum öffentlichen Netz	Helfta	20	1022	679732	5709213

*) Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

b) Örtliche Lage der Anfallstellen der Abwässer nach Anhang 31 AbwV

Werk	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagestatus UTM 32 *)	
					Rechtswert (x)	Hochwert (y)
2	Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 2 (Klemme-RKW-2)	Helfta	20	113	679774	5709058
	Abwasser aus Dampferzeugung Werk 2 (Klemme-DE-2)				679732	5709069
3	Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 3 (Klemme-RKW-3)	Helfta	20	1022	679800	5709140
	Abwasser aus Dampferzeugung Werk 3 (Klemme-DE-3)				679767	5709171
5	Abwasser aus Dampferzeugung Werk 5 – Dampferzeuger 1 (Klemme-DE-5/1)	Helfta	20	132	679861	5709241
	Abwasser aus Dampferzeugung Werk 5 – Dampferzeuger 2 (Klemme-DE-5/2)				679931	5709214
6	Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 6 (Klemme-RKW-6)	Helfta	20	131	680049	5709130
	Abwasser aus Dampferzeugung Werk 6 (Klemme-DE-6)				680013	5709142
7	Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 7 (Klemme-RKW-7)	Helfta	20	130	680030	5708983
	Abwasser aus Dampferzeugung Werk 7 (Klemme-DE-7)				679994	5709018

*) Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

5.3 Anforderungen an das Abwasser

5.3.1 Allgemein

a) Das Abwasser aus den Kühlkreisläufen und der Dampferzeugung darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent nicht erreichen
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

b) Im Abwasser aus den Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

5.3.2 Abflutung von Kühlkreisläufen

a) Vor der Vermischung mit anderem Abwasser

Abwasser aus Kühlkreislauf	Parameter*)	mg/l	Probenahme
Werk 2, Werk 3, Werk 6, Werk 7	Zink (Zn)	4	Stichprobe
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15	Stichprobe

*) Sofern nach der durchzuführenden Erstbeprobung für einzelne Parameter Analysergebnisse an bzw. unterhalb der Bestimmungsgrenze festgestellt werden, kann auf Antrag über die Änderung der zu überwachenden Parameter entschieden werden.

b) Ort des Anfalls

Nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen darf Abwasser aus den Kühlkreisläufen erst wieder „ausgekreist“ werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Abwasser aus Kühlkreislauf	Parameter	max.	Probenahme	
Werk 2, Werk 3, Werk 6, Werk 7	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,5	Stichprobe
	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l	0,3	Stichprobe
	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL **)	-	12	Stichprobe

**) Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

5.3.3 Abschlamm- und Entsalzungsabwasser bei der Dampferzeugung

Abwasser aus Dampferzeugung	Parameter*)	mg/l	Probenahme
Werk 2,	Zink (Zn)	1	Qualifizierte Stichprobe
	Chrom (Cr)	0,5	Qualifizierte Stichprobe
	Cadmium (Cd)	0,05	Qualifizierte Stichprobe
Werk 3,	Kupfer (Cu)	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Werk 5,	Blei (Pb)	0,1	Qualifizierte Stichprobe
	Nickel (Ni)	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Werk 6,	Vanadium (V)	4	Qualifizierte Stichprobe
Werk 7	AOX	0,5	Stichprobe
	Hydrazin	2	Stichprobe
	Chlor (Cl), freies	0,2	Stichprobe

*) Sofern nach der durchzuführenden Erstbeprobung für einzelne Parameter Analysenergebnisse an bzw. unterhalb der Bestimmungsgrenze festgestellt werden, kann auf Antrag über die Änderung der zu überwachenden Parameter entschieden werden. Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der AbwV.

5.4 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung

5.4.1 Probenahmestelle

- a) Die Probenahmestelle muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - befestigter Zugang (bei Dunkelheit beleuchtbar),
 - ebene (und ggf. beleuchtete) Stellfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
 - die Probenahme muss von einer Person durchgeführt werden können,
 - die Probenahmestelle muss dem Probenehmer unter Beachtung der betrieblichen Vorschriften jederzeit zugänglich sein.
- b) Es ist je eine Probenahmestelle für die einzelnen Abwasserteilströme vorzusehen. Maßskizzen zur baulichen Ausführung der Probenahmestellen an den Rückkühlwerken und den Dampferzeugern sind der zuständigen Wasserbehörde einen Monat nach Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.
- c) Die Probenahmestellen sind technisch derart auszuführen, dass sie jederzeit über einen befestigten Zugang erreichbar sind und eine repräsentative Probenahme ermöglicht. Die baulichen Anpassungen der Probenahmestellen sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung der Maßskizzen (vgl. NB 5.4.1 b)) zu realisieren.
- d) Die Probenahmestellen sind mit der jeweiligen Bezeichnung der Probenahmestelle und der Messstellenummer zu kennzeichnen.

5.4.2 Mitteilungs- und Anzeigepflichten

- a) Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Anlage sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- b) Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten werden kann.
- c) Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind jährlich in einem Bericht zusammenzufassen und der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

5.5 Überwachung

5.5.1 Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung ist gem. § 61 WHG i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vorzunehmen. Mindestumfang und -häufigkeit der Kontrollen/Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 2 zu § 2 Abs.3 EigÜVO.

Das gem. § 3 EigÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

5.5.2 Behördliche Überwachung

Die Anlagen werden behördlich überwacht. Die Probenahmestellen werden für die behördliche Überwachung unter folgenden Messstellennummern geführt:

Bezeichnung der Probenahmestellen	Probenahmestellen Kurzformbezeichnung	Messstellennummer
Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 2	Klemme-RKW-2	7700313021
Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 3	Klemme-RKW-3	7700313022
Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 6	Klemme-RKW-6	7700313023
Abwasser aus Rückkühlwerk-Werk 7	Klemme-RKW-7	7700313024
Abwasser aus Dampferzeugung Werk 2	Klemme-DE-2	7700313025
Abwasser aus Dampferzeugung Werk 3	Klemme-DE-3	7700313026
Abwasser aus Dampferzeugung Werk 5 / Dampferzeuger 1 + Dampferzeuger 2	Klemme-DE-5/1	7700313027
	Klemme-DE-5/2	7700313028
Abwasser aus Dampferzeugung Werk 6	Klemme-DE-6	7700313029
Abwasser aus Dampferzeugung Werk 7	Klemme-DE-7	7700313030

Der zuständigen Wasserbehörde und dem mit der behördlichen Überwachung Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Weitere Pflichten und Rechte ergeben sich nach §§ 100 und 101 WHG. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten der behördlichen Überwachung. Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.

6. Bodenschutz/Wasserrecht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

- 6.1 Die vorhandenen Abfüllflächen an den Domschächten der Dieseltanks für die Notstromaggregate im Werk 6 und 7 sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme mit flüssigkeitsdichtem Beton möglichst fugenlos zu rekonstruieren. Anschlussfugen sind mit bauartzugelassener Fugenmasse abzudichten.

7. Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Abbruch, Verkauf, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse sowie deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 7.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.3 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen), die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 7.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitskräfte zu beschäftigen.

- 7.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Klemme AG betreibt am Standort Eisleben eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 648 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag. Produziert und entwickelt werden in fünf Werken (Werk 2, 3, 5, 6 sowie dem neu errichteten Werk 7) Tiefkühlbackwaren als Halb- und Fertigprodukte und auch sogenannte MAP (Modified atmosphere Packaging) Produkte. MAP-Produkte werden lediglich gekühlt und nur in Werk 5 sowie zukünftig auch in Werk 7 hergestellt.

Mit Schreiben vom 28.08.2015 (Posteingang LVwA 28.08.2015) beantragte die Firma Klemme AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der o. g. Anlage nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG am Standort Eisleben.

Die Klemme AG beabsichtigt eine Überführung des Werkes 7 in den durchgängigen Schichtbetrieb und damit verbunden eine Kapazitätserhöhung auf 902 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag. Änderungen an den bestehenden Anlagen oder Verfahren sind nicht vorgesehen.

Die bestehende Hauptanlage und die dazugehörigen Nebenanlagen wurden am 30.01.2015 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landesverwaltungsamt angezeigt.

2. Genehmigungsverfahren

Die unter Abschnitt I genannte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 7.34.1 sowie 10.25 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf.

Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ist unter Nr. 6.4. b) iii) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Die Anlage ist der Nr. 1.1.1 des Anhangs dieser Verordnung zuzuordnen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten

das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat 203 - Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
 - Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Landkreis Mansfeld-Südharz
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Amt für Veterinärangelegenheit und Lebensmittelüberwachung
 - Kreisplanung/ÖPNV - Bauleitplanung
- Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.10.2015 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Mansfelder Land und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 10/2015 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.10.2015 bis einschließlich 23.11.2015 im der Bauamt der Lutherstadt Eisleben und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.10.2015 bis einschließlich 07.12.2015 konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 15.12.2015 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Mansfelder Land und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 12/2015 bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Bedingungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Punkt 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Somit bestimmt sich seine Zulässigkeit, unabhängig von den Vorschriften des Baugesetzbuch (BauGB) und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Der Vorhabensstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Strohügel“ in der Lutherstadt Eisleben, welcher mit Az.: 2521102-3/201 durch das (ehemalige) Regierungspräsidium Halle genehmigt wurde. Die 2. Änderung hinsichtlich der „Änderung des Maßes der baulichen Nutzung“ ist am 07. April 2011 in Kraft getreten. Damit ist diese Satzung rechtskräftig.

Das Vorhaben war dementsprechend gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Die Festsetzungen des hier betroffenen verbindlichen Bauleitplanes der Lutherstadt Eisleben werden eingehalten. Auch wurden keine entgegenstehenden Belange von der Lutherstadt Eisleben benannt.

Bei der wesentlichen Änderung handelt es sich ausschließlich um eine Kapazitätserhöhung, Änderungen an den bestehenden Anlagen oder Verfahren sind nicht vorgesehen.

Das beantragte Vorhaben ist im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Der Produktionsstandort liegt gemäß Ziel 58 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt im Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Lutherstadt Eisleben.

Durch die Erhöhung der Produktionskapazität im bestehenden Werk 7 der Klemme AG am Standort Lutherstadt Eisleben Ortsteil Helfta sind keine regionalplanerischen Belange auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplan Halle betroffen. Aus regionalplanerischen Sicht werden keine Bedenken geäußert.

4.3 Immissionsschutzrecht

4.3.1 Luftreinhaltung

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass durch die Anlagenerweiterung Emissionen in Form von Gerüchen entstehen können und zur Beurteilung dieser eine Geruchsprognose vorgelegt.

Für die in Bezug auf die in der Ausbreitungsrechnung angesetzten Emissionsfaktoren liegen keine Erfahrungen vor, eine Reduzierung auf 600 GE pro kg Fertigprodukt bei der Herstellung von Halbfertigerzeugnissen gegenüber dem Wert von 800 - 1600 GE pro kg fertiger Backware (vgl. Technische Grundlage für die Beurteilung von Einwirkungen, die beim Betrieb von Koch-, Selch-, Brat- und Backanlagen auftreten können – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2009) erscheint jedoch plausibel, da ein wesentlicher Teil der Aroma- und Röststoffe und damit auch der Geruchsstoffe erst mit dem Ausbilden einer Kruste bei den Fertigbackwaren entsteht.

Das bei den Fertigbackerzeugnissen der Fettbackanlage aufgrund des Backvorganges erwartete höhere Geruchspotential wurde vom Gutachter im Wert von 800 GE/kg berücksichtigt. Jedoch stellt diese die untere Grenze der o.g. Beurteilungsgrundlage dar, so dass hier eine messtechnische Überprüfung der getroffenen Annahme angemessen ist.

Da die übrigen in der Prognose verwendeten Grundlagen und Sachverhalte hinreichend sicherstellen, dass die Richtigkeit der Annahme erwartet werden kann, ist ein einmaliger Nachweis zur Bestätigung ausreichend.

Als Nebeneinrichtungen zur genehmigungsbedürftigen Anlage erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf die Dampferzeuger, die Backöfen und die Thermalölanlage, die für die Bereitstellung der Energie im Produktionsprozess erforderlich sind, obwohl sie bezogen aufgrund ihrer Leistungen von in Summe ca. 9,16 MW Leistung, die hier weniger als 50 % bezogen auf die Genehmigungsgrenze von 20 MW ausmachen, jeweils für sich genommen den Anforderungen der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) unterliegen würden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können die Anforderungen der TA Luft, die auf Anlagen mit einer Leistung ab 20 MW abstellen, nicht ohne weiteres auf kleinere Anlagen übertragen werden, zumal davon ausgegangen werden kann, dass bei dem vorliegenden Leistungsumfang, die Einhaltung der Grenzwerte ohnehin nicht gefährdet ist.

Für die Anlagenteile war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleinf Feuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt, und deren ordnungsgemäße Einhaltung, durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist.

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle obliegt, wie o. a., der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Erweiterung den Energiebedarf unmittelbar beeinflusst, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Somit ist sichergestellt, dass schädlichen Umwelteinwirkungen, die von diesen Betriebsteilen ausgehen können, auch weiterhin nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden und der Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Die Anlage zur Herstellung von Tiefkühlbackwaren unterliegt der IED-Richtlinie der EU. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED-Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Nahrungsmittelindustrie vom Dezember 2005 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

4.3.2 Lärmschutz

Die Lärmimmissionsprognose, der Fa. Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH vom 06.10.2015 (Berichts-Nr.: 15 2121-I) untersucht die Auswirkungen des 3-Schichtbetriebes des Werkes 7 unter Berücksichtigung der bestehenden Werke 2, 3, 5 und 6, der neuen Werkszufahrt und den Geräuschemissionen des LKW-Parkplatzes an den Betriebsgrenzen zu benachbarten Gewerbe- und Industriegebietsflächen und an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung. Bei dem 3-Schichtbetrieb handelt es sich um einen vollkontinuierlichen Betrieb, d. h. mit einer Betriebszeit von drei Schichten über 24 Stunden pro Tag und sieben Tage pro Woche.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung wurden aufgrund einer bestehenden Vorbelastung und aus Vorsorgegründen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Punkt 3.1 und 3.3. der TA Lärm in den bereits erteilten Genehmigungen nach BImSchG für den Gesamtbetrieb der Anlage max. zulässige Beurteilungspegel festgesetzt.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten und Bauausführungen der 3-Schichtbetrieb des Werkes 7 Geräuschemissionen hervorruft, die am Tag und in der Nacht nur einen unwesentlichen Einfluss auf die bereits durch den bisherigen Betrieb der Anlage verursachte Geräuschemissionssituation haben.

Die mit der Erweiterung der Anlage verbundenen Geräuschemissionen führen an der nächstgelegenen Wohnbebauung südwestlich der Anlage nicht zu einer weiteren Erhöhung der bereits bestehenden Geräuschbelastung. Die für den Gesamtbetrieb der Klemme AG unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgesetzten maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile von 50 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung werden weiterhin eingehalten. Kurzzeitige Geräuschspitzen, z. B. durch Druckluftbremsen der LKW auf dem Betriebsgelände, welche die Immissionsrichtwerte tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund des Abstandes bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 450 m nicht zu erwarten.

Die Untersuchung der Geräuschemissionen an möglichen schutzbedürftigen Bebauungen auf den benachbarten Gewerbe- und Industriegebietsflächen führt zu dem Ergebnis, dass die Änderung der Anlage nur eine geringfügige Erhöhung der anlagenbezogenen Geräusche um max. 1 dB(A) bewirkt.

Die für mögliche Büroräume auf benachbarten Industriegebietsflächen festgesetzten Immissionsrichtwertanteile von 64 dB(A) tags und nachts bzw. von 59 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts für Büronutzungen auf gewerblichen Flächen werden jedoch weiterhin eingehalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 führt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der direkten Anbindung des Industriegebietes an die B 80 sofort eine Vermischung mit der vorhandenen Verkehrsmenge auf der Bundesstraße erfolgt. Der mit der Änderung der Anlage verbundene Fahrverkehr führt nicht zu einer Verdopplung des bereits bestehenden Fahrverkehrs und kann damit nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgereäusche um 3 dB(A) führen.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht zu veranlassen.

Durch die Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht. Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht gegeben.

4.4 Wasserrecht

Aus Sicht der Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage.

Die zum Betriebsteil gehörende Kälteanlage mit dem Kältemittel Ammoniak und der Diesellagertank für die Notstromanlage wurden bereits gesondert betrachtet und sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, werden Speisesalz als fester wassergefährdender Stoff sowie Chemikalien zur Kühlmittelaufbereitung und Reinigungsmittel als flüssige wassergefährdende Stoffe gelagert. Die Lagerung des Speisesalzes erfolgt in einem Silo-tank im Freien mit einem Fassungsvermögen von 38,5 t. Dies entspricht der Gefährdungsstufe A.

Die Lagerung der flüssigen wassergefährdenden Stoffe erfolgt in Kleingebinden mit max. 20 l Inhalt in einer Lagerstätte mit Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Auffangwannen wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Volumen der Auffangwannen beträgt mindestens 200 l.

Bezüglich des erforderlichen Rückhaltevermögens erfüllen die Lageranlagen damit die Anforderungen der VAWS.

Auf Grund der Einstufung der Reinigungsmittel in die Gefährdungsstufe B ist für die Lageranlage gemäß § 19 Abs. 2 VAWS eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

Eine gesonderte Anzeige der Lageranlage bei der zuständigen Wasserbehörde ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4. VAWS nicht notwendig.

Die in den Antragsunterlagen als Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe beschriebenen Thermalölwärmetauscher sind auf Grund der geringen Mengen in die Gefährdungsstufe A einzustufen. Besondere Anforderungen sind gemäß VAWS nicht erforderlich. Die Grundsatzanforderungen aus § 3 VAWS sind jedoch einzuhalten.

4.5 Abfallrecht

Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Anlage. Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen werden die während des Anlagenbetriebs anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) zugeführt. Eine Auferlegung von Nebenbestimmungen war deshalb nicht erforderlich.

4.6 Naturschutz

Durch die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Produktionskapazitätserweiterung der Klemme AG am Standort Helfta in der Lutherstadt Eisleben werden auf Grund des bereits 2011 genehmigten Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Belange betroffen.

Die nächstgelegenen FFH- und Naturschutzgebiete befinden sich in ca. 2.500 m bis 3.000 m nördlich bzw. östlich des Anlagenstandortes. Infolge der in der Immissionsprognose ermittelten geringen Immissionsgrößen (v. a. NO_x, CO₂, Staub, Wasserdampf sowie Lärm) können diese als vernachlässigbar bezüglich der Einwirkungen auf die nächstgelegenen Schutzgebiete angesehen werden.

Gegen die Genehmigung der beantragten wesentlichen Änderung bestehen somit aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.7 Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung

Im Rahmen des Antrages auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnisse pro Tag wurde am 10.12.2015 ein Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung für die Einleitung von Abwässern aus Kühlkreisläufen (Werke 2, 3, 6, 7) sowie von Abschlamm- und Entsalzungsabwasser aus der Dampferzeugung (Werke 2, 3, 5, 6, 7) gestellt.

Folgende Unterlagen wurden in das Genehmigungsverfahren einbezogen:

- Unterlagen des BImSchG-Antrages gemäß Anlage 1 - Ordnerverzeichnis sowie weiterhin:
- Antrag vom 10.12.2015 auf Genehmigung einer Indirekteinleitung mit folgenden Unterlagen:
 - Antragsformular gem. § 2 Abs. 1 IndEinVO
 - Aufstellung zu lfd. Nr. 3 Antragsformular
 - Übersichtskarte zu lfd. Nr. 5 Antragsformular mit Lagekoordinaten der Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation
 - Auflistung nach lfd. Nr. 6 bis 10 Antragsformular
 - Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien zur Kühlwasseraufbereitung und zur Kesselwasseraufbereitung
 - Abwassertechnische Eigenerklärung zur Betriebschemie Kältemittelanlage und Betriebschemie Dampferzeugung
 - Übersichtslageplan zu den Entwässerungspunkten und Dampfkessel + Kältetechnik Werk 2-7, Stand 08.12.2015 (M 1:1.000)
 - Beschreibung und Schema der Wasseraufbereitung der Kühlsysteme
 - Beschreibung und Schema der Wasseraufbereitung der Dampferzeugung
- Nachgereichte Unterlagen:
 - die Beschreibung der betrieblichen Abwasser(vor)behandlungsanlage (ABA)
 - Austauschblätter für Anhang 03/1 bis 03/9)
 - Lageplan Entwässerung-Grundleitungsplan zur ABA der Klemme AG (Stand 13.03.2015)
 - Verfahrensfliessbild ABA der Klemme AG (Stand 09.03.2015)
 - Abwassertechnische Eigenerklärung für NALCO® 3434 mit Chlorbleichlauge und NALCO® 7722
 - Übersicht Werkgelände -Lageplan Grundleitungen Betriebsabwasser , M 1:500 (Stand 09.02.2016)
 - Übersicht Werkgelände -Lageplan Grundleitungen Oberflächenwasser incl. öffentl. System, M 1 : 1.000 (Stand 05.02.2016)
 - Übersicht Werkgelände -Lageplan Grundleitungen Sanitärabwasser , M 1:500 (Stand 09.02.2016)
 - Werk 7: Ebene -1,50 bis +7,68 Schmutzwasserlauf Dampfkessel + Kältetechnik M 1:500 (Stand 24.02.2016)
 - Werk 7: R+I-Schema Kälte-Erzeugung (Stand 16.12.2014)
- Wasseranalysen (Abwasser Rückkühlwerke und Ablauf betriebliche ABA der Klemme AG) lt. E-Mail vom 23.02.2016
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis vom 15.03.2016

Die Klemme AG betreibt am Standort Eisleben im Gewerbegebiet Strohügel seit Ende der 1990er Jahre eine Anlage zur Herstellung von Tiefkühlbackwaren, bestehend aus den bereits betriebenen Werken 2, 3, 5 und 6 (Produktionskapazität von bisher 648 t/d Fertigerzeugnisse) sowie dem neu errichteten Werk 7.

In den Werken 2, 3, 5, 6, 7 sind Dampferzeuger vorhanden, bei deren Betrieb Abschlamm- und Entsalzungsabwässer anfallen. Diese Abwässer unterliegen den Vorgaben von Anhang 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung).

In den Werken 2, 3, 6, 7 sind Kühlwerke vorhanden, bei deren Betrieb ebenfalls Abwässer anfallen, die den Bestimmungen von Anhang 31 AbwV unterliegen. Diese Prozessabwässer werden nach Mischung mit Reinigungsabwässern und Vorbehandlung in der betrieblichen Abwasseranlage (AWA) der Klemme AG in die öffentliche Kanalisation des AZV „Eisleben-Süßer See“ zur weiteren Behandlung abgeleitet (Indirekteinleitung).

Da an Abwässer nach Anhang 31 AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls (Teil E) oder vor ihrer Vermischung (Teil D) festgelegt sind, bedarf gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 1 IndEinVO das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit des Landkreises als untere Wasserbehörde für die Gewässeraufsicht ergibt sich auf Grundlage von § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren schließt die nach § 13 BImSchG zu erteilende Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere auch die Entscheidung über die Indirekteinleitung nach § 58 WHG i. V. m. § 1 IndEinVO ein.

Für die Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung ist somit das LVwA als obere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Die Einhaltung der in den Teilen B, D und E von Anhang 31 der AbwV erforderlichen Vorgaben wurde erklärt und die nach Anhang 31 einzuhaltenden Überwachungswerte wurden beantragt.

Die zunächst eingereichten Antragsangaben waren für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichend, so dass noch Nachforderungen erforderlich waren. Es wurden Angaben zur betrieblichen Abwasser(vor)-behandlungsanlage sowie Entwässerungspläne auf dem Unternehmensstandort einschließlich aktueller Analysenwerte von Abwässern aus den Kühlkreisläufen und Schwermetalluntersuchungen am Ablauf der betrieblichen AWA ergänzt. Die nachgereichten Pläne wurden als „vorab-Unterlagen“ übergeben und können nach erfolgter Prüfung im Wesentlichen bestätigt werden. Ein Teil der nachgeforderten Unterlagen wurden zunächst beispielhaft für das Werk 7 vorgelegt.

Der AZV „Eisleben-Süßer See“ hat gegenüber der Klemme AG die Übernahme und Mitbehandlung der Abwässer der Klemme AG in Mengen bis zu 50 m³/h zugelassen. Diese Mengen werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht überschritten bzw. nur zum Teil ausgeschöpft (Jahresabwassermenge-JAW 2015: 90.000 m³, davon 10.000 m³ häusliche Abwässer).

Die untere Wasserbehörde vom Landkreis Saalekreis wurde als zuständige Überwachungsbehörde für die KA Rollsdorf beteiligt. In der Stellungnahme des LK Saalekreis vom 15.03.2015 wird bestätigt, dass die zur Genehmigung der Indirekteinleitung beantragten Abwassermengen bei Einhaltung der Anforderungen aus Anhang 31 AbwV die Anforderungen für die KA Rollsdorf an die Direkteinleitung nicht gefährden.

Die vorliegenden Unterlagen belegen somit, dass die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 WHG für eine Genehmigungserteilung erfüllt sind; Versagungsgründe bestehen nicht.

Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf andere und den Naturhaushalt waren gemäß §§ 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen.

Die im Abschnitt III unter Nr. 5.1 bis Nr. 5.3 festzulegenden Mengen, die Bezeichnung der Indirekteinleitungsstellen und Festlegung der Konzentrationen der maßgeblichen Schadstoffe sind notwendige Inhaltsbestimmungen der wasserrechtlichen Entscheidung.

Die Abwasserteilströme aus den Kühlwerkskreisläufen und der Dampferzeugung der Klemme AG unterliegen den Anforderungen von Anhang 31 der AbwV. Die im Abschnitt III unter Nr. 5.3 einzuhaltenden allgemeinen Anforderungen wurden durch die vorgelegten Sicherheitsdatenblätter und „abwassertechnische Eigenerklärungen“ nachgewiesen. Vor Vermischung mit anderem Abwasser sind nach Anhang 31 AbwV die im Abschnitt III Nr. 5.3 festgelegten Konzentrationen der Schadstoff-Parameter einzuhalten.

Nach einer Biozid-Stoßbehandlung der Abwässer in Kühlkreisläufen sind Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls zu stellen, die einzuhalten sind, bevor Abwasser wieder „ausgekrest“ wird. Nach den Anwendungsvorschriften der Betriebschemie-Anbieter wird dies durch entsprechende „Sperrzeiten“ sicher eingehalten.

Die im Abschnitt III unter 5.4 festgelegten Auflagen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, d.h. des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhandensein von durch Schadstoffe möglichst unbelasteten Gewässern, aufzugeben.

Die Auflagen sind geeignete, erforderliche und angemessene Festlegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage und der beantragten Genehmigung der Indirekteinleitung. Sie dienen der Verhinderung bzw. Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Anlagen des Abwasserzweckverbandes und letztendlich auf die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes in der Art, dass Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG nicht gegeben sind.

Gleichhoch zu bewertende Interessen der Klemme AG an einer auflagenfreien Genehmigung der Indirekteinleitung sind hier nicht ersichtlich.

Die Auflagen begründen sich im Einzelnen:

An den vorhandenen Probenahmestellen sind für eine ordnungsgemäße Probenahme bauliche Anpassungen erforderlich. In den vorgelegten Unterlagen waren dazu keine Angaben enthalten. Mit den Anforderungen an die Probenahmestelle soll die problemlose Entnahme von repräsentativen Proben im Rahmen der Eigen- und der behördlichen Überwachung gewährleistet werden. Die gestellte Frist bis zur Vorlage der Ausführungsskizzen ist als angemessen anzusehen. Gleiches gilt für die Frist zur Realisierung der baulichen Anpassungen der Probenahmestellen.

Gem. § 61 Abs. 2 WHG hat der Betreiber von Abwasseranlagen deren Zustand, Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen (Selbstüberwachung). Mit der Führung eines Betriebstagebuches ist sichergestellt, dass die zuständige Wasserbehörde die aufgezeichneten Betriebsdaten kontrollieren und im Rahmen der Überwachung und Kontrolle den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb überprüfen kann.

Mitteilungspflichten gem. Abschnitt III NB 5.4.2 a) und b) waren in die Entscheidung aufzunehmen, um ggf. über die Änderung der vorliegenden wasserrechtlichen Zustimmung neu zu entscheiden. Die Festlegung unter Abschnitt III NB 5.4.2 c) entspricht § 4 Abs. 1 EigÜVO, wonach Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser ab 10 m³ je Tag, sofern in dem Bescheid oder der Genehmigung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser gestellt sind, die Ergebnisse der Eigenüberwachung jährlich in einem Bericht zusammenzufassen und diesen der zuständigen Wasserbehörde jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen haben.

Die behördliche Überwachung ist gem. §§ 100 und 101 WHG begründet. Sie dient der Überprüfung der Einhaltung der Überwachungswerte in der Entscheidung. Die Pflicht zur

Kostentragung besteht für den Anlagenbetreiber als Veranlasser der Überwachungsmaßnahmen.

4.8 Bodenschutz/Wasserrecht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gefährliche Stoffe im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit folgendem Ergebnis geprüft, ob gefährliche Stoffe gem. o. g. Verordnung in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Die im Bäckereibetrieb eingesetzten pflanzlichen und tierischen Rohstoffe sowie die erzeugten Produkte stellen keine Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Sinne der CLP-Verordnung dar, so dass eine Einstufung nach CLP dafür nicht vorgenommen werden kann.

Entsprechend Artikel 1, Abs. 5e gilt die CLP-VO nicht für Lebensmittel oder Lebensmittelzusatzstoffe, ebenso sind deren Rest- und Abfallstoffe ausgenommen.

Folgende Stoffe/Gemische, die nach CLP einzustufen sind, werden als Hilfsstoffe wie Reinigungs-, Desinfektions- oder. Kältemittel auf dem Anlagengelände antragsgemäß gehandhabt:

Dieselmotortreibstoff:

- Verbrauch: 0,85 t/a max. Lagermenge: 20 000 l
- Gefahreneinstufung:
 - H226 *Flüssigkeit und Dampf entzündbar*
 - H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
 - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
 - H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
 - H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
 - H315 *Verursacht Hautreizungen*
 - H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- Wassergefährdungsklasse (WGK): 2
(nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS))

Ammoniak:

- Verbrauch: 0,4 t/a max. vorhandene Menge: 16 t im geschlossenen Kühlsystem
- Gefahreneinstufung:
 - H331 Giftig bei Einatmen
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- WGK: 2

verschiedene Reinigungsmittel, beispielhaft angegeben:

Lerapur ASR

- Verbrauch: 16 t/a max. gelagerte Menge: 2,5 t
- Gefahreinstufung:
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- WGK: 2

Lerades CSR 501

- Verbrauch: 0,17 t/a max. gelagerte Menge: 1,5 t
- Gefahreinstufung:
 - H290 *Kann gegenüber Metallen korrosiv sein*
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- WGK: 1

Lerasept Spezial

- Verbrauch: 0,1 t/a max. gelagerte Menge: 400 kg
- Gefahreinstufung:
 - H272 *Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel*
 - H290 *Kann gegenüber Metallen korrosiv sein*
 - H302 *Gesundheitsschädlich bei Verschlucken*
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - H318 *Verursacht schwere Augenschäden*
 - H335 *Kann die Atemwege reizen*
 - H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- WGK: 2

Lerasept FP 408

- Verbrauch: 22,1 t/a max. gelagerte Menge: 500 kg
- Gefahreinstufung:
 - H226 *Flüssigkeit und Dampf entzündbar*
 - H319 *Verursacht schwere Augenreizung*
 - H336 *Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen*
- WGK: 1

Lerasept AC

- Verbrauch: 10 t/a max. gelagerte Menge: 2000 kg
- Gefahreinstufung:
 - H315 *Verursacht Hautreizungen*
 - H318 *Verursacht schwere Augenschäden*
 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- WGK: 2

Etikettenentfemer (Leraclen HLDA)

- Verbrauch: 50 kg/a max. gelagerte Menge: 80 kg

- Gefahreneinstufung:
 - H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein*
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden*
 - H335 Kann die Atemwege reizen*
- WGK: 1

verschiedene Chemikalien, i. b. Biozide

gelagerte Menge: Σ max. 1 m³

Bsp. Nalco 77216, Nalco 77222, Nalco 3DT230, Nalco 3434, SBF CB Lauge

- Gefahreneinstufung:
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung*
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken*
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden*
- WGK: 1 (tw. 2)

Thermalöl Shell Heat Transfer Oil

300 l im geschlossenen System

Gefahreneinstufung: ./.

- WGK: 1

Maschinenöl Mobil Arctic SHC NH 68

2 125 l im geschlossenen System

- Gefahreneinstufung:
 - H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung*
- WGK: 1

Kühlsole (Natriumchloridlösung)

48 000 l im geschlossenen System

- Gefahreneinstufung: ./.
- WGK: 1

Die o.g. *kursiv gedruckten* physikalischen- und Gesundheits- Gefahrenmerkmale werden in der Arbeitshilfe zum AZB der LABO/LAWA nicht aufgeführt, d.h. als nicht relevant für eine Boden- oder (Grund)Wassergefährdung angesehen.

Gemäß Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU bzw. § 5 Abs. 4 BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/ Gemischen entsprechend Artikel 3 der CLP-Verordnung vorzunehmen.

Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO).

Anlässlich einer Vor-Ort Besichtigung am 08.12.2015 wurde seitens des Antragstellers glaubhaft dargelegt, dass durch die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen die Gewähr geboten wird, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach vernünftigem Ermessen auszuschließen sind.

Der Antragsteller erklärte, dass die Füllflächen an den Domschächten der bestehenden Dieseltanks mit flüssigkeitsdichtem Beton rekonstruiert werden, so dass bei einem unerwarteten Austritt von Diesel (z.B. Unachtsamkeit beim Befüllen der Tanks) dieser auf der Füllfläche verbleibt und dort restlos aufgenommen werden kann. Dadurch kann im Vergleich zur vorhandenen Pflasterung der Abfüllflächen ein Höchstmaß an Sicherheit erreicht werden.

Um hier die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a, Satz 2 BImSchG zu erreichen ist eine flüssigkeitsdichte Instandsetzung der Abfüllflächen an den Domschächten aller Dieseltanks erforderlich. Die Umsetzung wird durch die Auferlegung der NB 6.1 abgesichert.

Da die Tanks zur Versorgung der Notstromaggregate dienen, kann davon ausgegangen werden, dass die Befüllung der Tanks eher selten erfolgt, so dass hier ebenfalls das Risiko eines Eindringens relevanter Mengen in den Untergrund auszuschließen ist.

Die Reinigungsmittel werden in Einzelbinden in verschlossenen Chemikalienlagern gelagert. Dort befinden Sie sich auf bauartzugelassenen flüssigkeitsdichten Auffangwannen, die bei einem Auslaufen der Behälter das Eindringen in den Untergrund verhindern. Der Zugang zu den Chemikalienlagern und die Verwendung in geschlossenen Abfüllstationen sind nur autorisiertem Personal gestattet, so dass hier eine Gefährdung durch menschliches Fehlverhalten minimiert wird. Zusätzlich sind die Böden der Produktionshallen aus flüssigkeitsdichtem Beton gefertigt.

Die Kältemittelanlage arbeitet mit Ammoniak und befindet sich in einem vollständig flüssigkeitsdicht beschichteten Maschinenhaus. Zusätzlich stehen die einzelnen Aggregate in Auffangwannen aus Metall. Auch hier ist durch ein Sicherheitssystem gewährleistet, dass nur autorisiertes Personal Zutritt zu diesem Bereich hat.

Leckagen können vollständig aufgefangen und zwischengespeichert werden.

Deshalb ist hier davon auszugehen, dass selbst bei auftretenden Leckagen ein Eindringen in den Untergrund auszuschließen ist. Selbst bei grob fahrlässiger Handlung oder bei Vorsatz kann ausgelaufene Flüssigkeit sicher aufgefangen und zurück gehalten werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und der VAWS, insbesondere die Grundsatzanforderungen aus § 3 VAWS eingehalten.

Durch die Positionierung der Lager und relevanten Anlagenteile in den Gebäuden und die flüssigkeitsundurchlässige Gestaltung der Fußböden wurde zusätzlich für ein Höchstmaß an Sicherheit gegen die Verschmutzung des Grundwassers durch die relevanten Stoffe gesorgt.

Zusätzlich steht ein Havarie- und Spitzenlastbehälter in der Abwasserbehandlungsanlage zur Verfügung, der mit einem Volumen von 450 m³ ein ausreichendes Rückhaltevermögen auch für Löschwasser bietet.

Durch das Zusammenwirken der technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Einträgen ins Grundwasser in Verbindung mit den organisatorischen Maßnahmen, wie Überwachungs- Instandhaltungs- und Alarmpläne wird ein Höchstmaß an Sicherheit im Umgang mit den relevanten Stoffen erreicht.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der genannten tatsächlichen Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen ist. Die im Betrieb tatsächlich vorhandenen Sicherungsvorrichtungen bieten die Gewähr dafür, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach vernünftigem Ermessen auszuschließen sind.

Die Anlage des geplanten Vorhabens wurde auf einer Fläche errichtet, die zuvor landwirtschaftlich genutzt worden war. Rein formal ist davon auszugehen, dass die oben benannten gefahrenrelevanten Stoffe im Boden aufgrund der bisherigen Nutzungsart nicht vor-

kommen können und eine chemische Analytik des Bodens diese Stoffe nicht nachweisen würden.

Durch den Antragsteller ist, wie oben beschrieben, sichergestellt worden, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage tatsächliche Sicherungsvorrichtungen vorhanden sind, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach vernünftigem Ermessen ausgeschlossen werden können. Es wurde nachgewiesen, dass tatsächliche Umstände vorliegen, die die Sicherheit im Einzelfall deutlich erhöhen.

Demnach konnte auf die Vorlage des Berichtes über den Ausgangszustand verzichtet werden.

4.9 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 23.03.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 07.04.2016 äußerte sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsentwurf und hat folgende entscheidungserhebliche Bedenken vorgebracht:

1. Der Bitte um Klarstellung in den NB 2.2.5 und 3.2 wurde entsprochen und diese entsprechend geändert.
2. Zu den NB 5.3.2 und 5.3.3 bat die Klemme AG um die Möglichkeit den erforderlichen Nachweis für einzelne Parameter, die im Rahmen einer durchzuführenden Erstbeprobung als nicht vorkommend/vorhanden festgestellt worden sind und nur solange sich Betriebsbedingungen nicht verändern, lediglich über Analysen/Nachweise der Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebshandbuch zu erbringen.
Dem wurde mit der jeweiligen Ergänzung als Fußnote in den NB 5.3.2 und 5.3.3 entsprochen. Sofern für einzelne Parameter Analyseergebnisse an bzw. unterhalb der Bestimmungsgrenze festgestellt werden, kann eine Änderung des Parameterspektrums der zu überwachenden Schadstoffe bei der zuständigen Überwachungsbehörde beantragt werden.
3. Die Antragstellerin bat um Ergänzung der NB 5.4.1.a. In der Begründung gab sie an, dass zum Zwecke des Produkt- und Lebensmittelschutzes die Klemme AG die jeweils

geltenden Anforderungen an den Werkzutritt einzuhalten hat. Die NB 5.4.1.a wurde entsprechend ergänzt.

4. Die Antragstellerin wies bezüglich der NB 6.1 darauf hin, dass die Rekonstruktionsarbeiten nur an den Dieseltanks der Werke 6 und 7 erforderlich seien sowie auf die erforderliche Trennung zwischen Bestand und Antragsgegenstand. Des Weiteren wurde um eine Verlängerung der gesetzten Frist gebeten.

Der Argumentation der Antragstellerin wurde nur zum Teil gefolgt.

Der Tankdom des Dieseltanks im Werk 2 befindet sich im Straßenbereich und ist mit Asphalt dicht eingefasst, somit ist hier eine Rekonstruktion nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Tankdome der Dieseltanks in den Werken 3 und 5. Hier besteht durch die Lage im geschlossenen Gebäude ein hinreichender Schutz gegen das Austreten wassergefährdender Stoffe in den Boden oder das Grundwasser.

Die Rekonstruktion der Abfüllflächen der Domschächte an den beiden Dieseltanks im Werk 6 und Werk 7 ist jedoch weiterhin erforderlich. Diese befinden sich beide im Außenbereich und sind mit Pflaster befestigt. Nur die flüssigkeitsdichte Ausführung der Abfüllflächen der beiden Tanks sowohl im Werk 6 als auch im Werk 7 gewährleistet, dass eventuelle Leckagen nicht in den Boden gelangen. Das ist Voraussetzung, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann auf die Vorlage eines Ausganzustandsberichtes verzichtet werden.

Netzersatzanlagen sind gemäß VAWS den Heizölanlagen gleichgesetzt und haben gemäß Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 VAWS keine besonderen Anforderungen an die Abfüllplätze. Die Forderung einer flüssigkeitsdichten Herstellung der Abfüllplätze bezieht sich jedoch auf die Möglichkeit des Verzichts auf einen AZB gemäß § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG.

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“ Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen kein AZB zu erstellen. Die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen, kann nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen (hier VAWS) für die Abfüllflächen gestützt werden. Der AZB bildet nach der Systematik der Richtlinie 2010/75/EU ein zusätzliches Instrument, das neben den Genehmigungsvoraussetzungen zum Schutz der Umwelt eingesetzt werden soll.

Deshalb muss auch die Forderung der flüssigkeitsdichten Rekonstruktion der Abfüllflächen der beiden im Außenbereich der Werke 6 und 7 befindlichen Dieseltanks aufrechterhalten werden.

Die Frist zur Umsetzung der Maßnahme wurde angepasst.

5. Der Bitte um Klarstellung und Korrekturen in der Begründung wurde entsprochen.

V

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten / zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Strafdaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz

- 2.1 Wechselseitige Gefährdungen im Rahmen des Anlagenbetriebes für und durch zeitweilig anwesende Beschäftigte von Kunden und/oder Vertragspartnern sind angemessen mit zu berücksichtigen und Verhaltensweisen nachweislich festzulegen oder abzustimmen.
(§ 1 Abs. 1 ArbSchG und § 8 Abs. 1 ArbSchG)
Zeitweilig anwesende Beschäftigte von Kunden oder Vertragspartnern sind entsprechend der nachweislichen Abstimmung der Vertragspartner oder zusätzlicher Unterweisungen des Anlagenbetreibers vor Ort über die im Anlagenbereich geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zu Unterrichten. Der Anlagenbetreiber muss sich über die Angemessenheit von fremddurchgeführten Unterweisungen gemäß § 8 Abs. 2 ArbSchG vergewissern.

3. Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung

- 3.1 Die kommunalrechtliche Entwässerungsgenehmigung nach § 6 Abwasserbeseitigungssatzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ ist gesondert einzuholen. Sie wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und auch nicht durch die von der Konzentrationswirkung erfasste Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG ersetzt.
- 3.2 Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 103 Abs. 1 Nr.2 WHG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 oder § 63 Absatz 1 Satz 3, zuwiderhandelt.

4. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Wasser-ZustVO,

- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO)
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und den Betrieb der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Mansfeld-Südharz als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Brand- und Katastrophenschutz.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Rößler

Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Firma Klemme AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnisse pro Tag in Lutherstadt Eisleben vom 28.08.2015.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	5
1.	Antrag	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen BImSchG – Formular 0	5
1.2	Antragsinhalt	
	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG BImSchG – Formular 1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG BImSchG – Formular 1a	1
	Anlage zum Formular 1a	1
	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	1
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG BImSchG – Formular 1c	1
	Vorbescheid nach § 9 BImSchG BImSchG – Formular 1d	1
1.2.1	Genehmigungsanforderungen	1
1.2.2	Anforderungen nach IED-Richtlinie	1
1.3	Kurzbeschreibung	3
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	2
1.4.2	Karten und Pläne	1
1.4.2.1	Topographische Karte	1
	Topographische Karte	1
1.4.2.2	Flurkartenauszug	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1.000	4
1.4.2.3	Werkslageplan	1
	Übersichtsplan M 1:1.000	1
1.4.2.4	Bebauungsplan	1
	2.Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Strohügel“, Textliche Festsetzungen, Stand 1. März 2011	6
1.5	Betriebsgeheimnisse	1
1.6	Vollmacht	1

	Vollmacht	1	
2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	1	
2.1	Art und Umfang der Anlage	2	
2.1.1	Anlagenteile und Nebeneinrichtungen	1	
2.1.2	Betriebseinheiten	BlmSchG – Formular 2.2	2
2.1.3	Ausrüstungsdaten		1
	Ausrüstungsdaten	BlmSchG – Formular 2.3	17
2.2	Verfahrensbeschreibung		10
2.2.1	Herstellung von Tiefkühlbackwaren		
	Abb. 2.1 Blockschaltbild		
2.2.2	Wareneingang/Teigerei BE 7-100		
2.2.3	Produktion BE 7-200		
2.2.4	Verpackung/Palettierung BE 7-300		
2.2.5	Tiefkühlager/Versand BE 7-400		
2.2.6	Technische Versorgungseinrichtungen BE 7-500		
2.2.7	Sonstige Nebeneinrichtungen BE 7-600		
2.2.8	Ammoniak-Kälteanlage 7 BE 1-007		
2.3	Verfahrensfließbild		2
	Fließschemen / Anlagenzeichnungen „ZEPPELIN“		34
	Fließschema Projekt Bluberry NH3-system		1
2.4	Maschinenaufstellungsplan		1
	Maschinenaufstellungsplan, Ebene -1.50 Produktionsebene		1
	Maschinenaufstellungsplan, Ebene +2.00, +3.00 und +3.20		1
	Maschinenaufstellungsplan, Ebene +7.80 Insta. u. Technikebene		1
2.5	Technische Dokumentation		1
	Komplett-Heizöllagertank „DEHOUST“		2
	FLEXWELL-Sicherheitsrohr		2
	Motordaten „mtu“ Stand 9/17/2014		22
	Abnahmeprüfzeugnis „holzauer-pumpen“ vom 15.04.2015		1
	Betriebs-/Montageanleitung Sekundärkreislauf „HTT“		18
	Anlagenbeschreibung Wärmeerzeugung		2
	Bedienungsanleitung Cryogener Behälter, Typ ECT 30/23		9
	Bedienerhandbuch / Vorabversion Ölmanagement für zwei Fettbackanlagen		21
	Mittlere Verbindungsleitungen mit Flanschverbindung		2
	Ofen FMP II 36-03-150 „MECATHERM S.A.“		2
	Betriebsanleitung Berlineranlage “WP Kemper”		34

3.	Stoffdaten	
3.1	Gehandhabte Stoffe	3
	Gehandhabte Stoffe	BlmSchG – Formular 3.1a
		6
3.2	Stoffliste Lageranlagen	1
	Stoffliste, Lageranlagen	BlmSchG – Formular 3.1b
		5
3.3	Stoffidentifikation	1
	Stoffidentifikation	BlmSchG – Formular 3.2
		2
	Physikalische Stoffdaten	BlmSchG – Formular 3.3
		2
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	BlmSchG – Formular 3.4
		2
	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung / Einstufung	BlmSchG – Formular 3.5
		2
3.4	Stoffspezifikationen/Sicherheitsdatenblätter	1
	Ammoniak – Sicherheitsdatenblatt gem. RL 1907/2006/EG (REACH) vom 25.01.2013	11
	Dieselmotoren – Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung 1907/2006/EG vom 24.02.2015	10
	Erdgas, getrocknet – Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), GefStoffV vom 19.03.2014	16
	Etikettenentferner: z. B. Leraclen HLDA – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG, Artikel 31 vom 18.12.2014	10
	Kohlendioxid – Sicherheitsdatenblatt gem. RL 1907/2006/EG (REACH) vom 02.07.2015	10
	Kühlsohle – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG Artikel 31 vom 28.01.2013	6
	Mobil Gargoyle Arctic SHC NH 68 – EG Sicherheitsdatenblatt vom 01.12.2012	17
	Nalco® 77222 – Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 03.10.2012	13
	Nalco® 3434 – Sicherheitsdatenblatt vom 06.10.2010	10
	Nalco 3D TRASAR® 3DT230 – Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 21.05.2013	14
	Nalco® 77216 – Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 12.04.2012	13
	SBF CB Lauge – EG Sicherheitsdatenblatt gem. RL 91/155/EWG vom 16.08.2004	5
	Reinigungsmittel (Ätzend, Brandfördernd & Umweltgefährlich): z. B. Lera-sept® Spezial – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG Artikel 31 vom 18.12.2014	12
	Reinigungsmittel (Ätzend & Umweltgefährlich): z. B. Lerades® CSR 501 – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG Artikel 31 vom 05.01.2015	11
	Reinigungsmittel (Ätzend): z. B. Lera-pur® ASR – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG Artikel 31 vom 15.01.2015	9

	Reinigungsmittel (Entzündlich & Reizend): z. B. Lerasept® FP 408 – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG Artikel 31 vom 27.01.2015	9
	Reinigungsmittel (Reizend & Umweltgefährlich): Lerasept® AC – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG Artikel 31 vom 10.03.2015	9
	Shell Heat Transfer Oil S2 – Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG vom 18.01.2011	12

Ordner 2

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	5
4.	Emissionen/Immissionen	1
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung	
4.1.1	Emissionsquellen und Emissionen	8
	Emissionsquellen BImSchG – Formular 4.1a	10
4.1.2	Emissionsquellenplan	1
	Emissionsquellenplan	5
4.1.3	Immissionsprognose	1
	Emissionsquellen Abgas- und Abluftreinigung BImSchG – Formular 4.1c	1
	Gewährleistung – Reststaubgehalt für MAHLE-Staubfilterelemente mit Filterwerkstoff TI 08	1
4.1.5	Geruchsimmissionen	2
4.2	Angaben zum Lärmschutz	2
4.2.1	Schallimmissionsprognose	1
	Schalltechnische Begutachtung 14 1974-I erstellt durch Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH vom 31.03.2014	55
	Nachtrag zur Schalltechnische Begutachtung 14 1974-I erstellt durch Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH vom 22.05.2015	5
	Emissionsquellen, Geräusche BImSchG – Formular 4.2	2
4.3	Sonstige Immissionen	1
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
5.	Anlagensicherheit	1
5.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	1
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) BImSchG – Formular 5.1	1
5.2	Betriebsbereiche nach 12. BImSchV	1
	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) BImSchG – Formular 5.2a	9

	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5 BImSchG – Formular 5.2b	1
5.3	Sicherheitstechnische Betrachtung	
5.3.1	Vorbemerkungen	1
5.3.2	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	7
5.3.3	Umgebungsbedingte Gefahren	1
5.3.4	Naturbedingte Ereignisse	1
6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
6.1	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1.1	Allgemeine Angaben	1
6.1.2	Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS des Landes Sachsen-Anhalt	2
6.1.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle BImSchG – Formular 6.1a	1
6.1.4	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	5
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle BImSchG – Formular 6.1b	3
6.1.5	Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	1
	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen BImSchG – Formular 6.1c	
6.1.6	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden von wassergefährdenden Stoffen BImSchG – Formular 6.1d	
6.1.7	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe	1
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe BImSchG – Formular 6.1e	
6.2	Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser	1
	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen BImSchG – Formular 6.2	
6.3	Bauaufsichtliche Zulassungen	1
	Muster Prüfzeugnis für einen doppelwandigen Behälter aus Stahl	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Flexwell-Sicherheitsrohr, Zulassung Nr. Z-38.4-253 vom 22. März 2012	26
	Technische Informationen GFK-Ausfangwanne, Zulassung Nr. Z-40.12-227 vom 13.06.2014	8
	Datenblatt LaCont Kompaktwanne Typ CW4L	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Auffangvorrichtung, Zulassung Nr. Z-4022-491 vom 13.02.2013	23
6.4	Anhang	1

	Werk 7 Werksgebäude - Übersichtsplan	1
7.	Plan zur Behandlung von Abfällen	1
7.1	Einführung	1
7.2	Angabe zu Abfällen	1
7.3	Entsorgung/Vermeidung von Abfällen	1
7.4	Entsorgungsnachweise	
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls BImSchG – Formular 7.1	8
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb ReFood GmbH & Co. KG	2
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls BImSchG – Formular 7.1	2
7.5	Wirtschaftsdünger - Flächennachweis	3
8.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
8.1	Allgemeine Angaben	1
8.2	Prozessabwasser	2
8.2.1	Abflutwasser aus dem Kühlwasserkreislauf	
8.2.2	Abwasser aus Reinigungsvorgängen	
8.3	Niederschlagswasser	1
8.4	Sanitärabwasser	
8.5	Formular 8	
	Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung BImSchG – Formular 8	1
9.	Arbeitsschutz	1
9.1	Arbeitsstättenverordnung	4
	Angaben zum Arbeitsschutz BImSchG – Formular 9	3
9.2	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	
9.2.1	Gefahrstoffverordnung	1
	Angaben zum Arbeitsschutz BImSchG – Formular 9	1
9.2.2	Produktsicherheitsgesetz	3
9.3	Flucht- und Rettungspläne	4
10.	Brandschutz	1
	Brandschutzmaßnahmen BImSchG – Formular 10	2
11.	Energieeffizienz / Wärmenutzung	1
12.	Natur und Landschaft	1
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Feststellung der Verpflichtung der Durchführung einer UVP BImSchG – Formular 13	1
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15.	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1

15.1	Bauvorlagen	1
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	

Nachträge

Datum	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
18.09.15	Geruchs-Immissionsprognose erstellt durch Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 17.09.2015	74
	Austauschseite 24 zum Kapitel 4	1
23.09.15	Austauschseite 15 zum Kapitel 1	1
24.09.15	Austauschseite 24 zum Kapitel 4	1
	Schreiben Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH zu „Veränderung von Emissionen geplanter Dachlärmquellen (Kühl-/Lüftungsaggregate) sowie Berücksichtigung von zusätzlichen Dachquellen“ als Ergänzung zu Kapitel 4, Einordnung vor Seite 28	3
09.10.15	Austauschseiten 25 bis 27 zum Kapitel 1	3
	Schalltechnische Begutachtung 15 2121-I erstellt durch Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH vom 06.10.2015	41
15.10.15	Ergänzende Seiten der Betriebsbeschreibung „Berlineranlage“	83
	Explosionsschutzdokument gemäß § 6 GefStoffV für die Klemme AG Werk 7 erstellt durch B · A · D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Inspektionsstelle Explosionsschutz vom 30.09.2015	85
09.12.15	Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung	123
23.02.16	Messprotokoll Probe K03_02_16-Mxx vom 12.02.2016 erstellt durch KfU Envirotech	3
	Messprotokoll Probe K15_02_16-1 vom 21.02.2016 erstellt durch KfU Envirotech	2
	Messprotokoll Abwasser Rückkühlwerke K22_02_16-1 Werk 2, K22_0216-2 Werk 3, K22_02_16-3 Werk 6 vom 23.02.2016 erstellt durch KfU Envirotech	2
	Messprotokoll einer Wasserprobe Auftrag 2/2016: K15_02_16-1 vom 17.02.2016 erstellt durch ifb	2
01.03.16	Ü1-1 Übersicht 1/500 Werkgelände, Grundleitungen – Betriebswasser vom 05.02.2016	1
	Ebene -1.50 – +7.68 Schmutzwasserlauf Dampfkessel + Kältetechnik, Stand 24.02.2015, Projekt-Nr. 0102, Blatt-Nr. SW 1 M1:100	1
	Ü1-2 Übersicht 1/500 Werkgelände, Grundleitungen – Sanitärabwasser vom 05.02.2016	1
	Ü1-3 Übersicht 1/500 Werkgelände, Grundleitungen – Oberflächenwasser vom 05.02.2016	1
	A1 Grundriss 1/100 Abwasserbehandlung Grundleitungen vom 09.02.2016	1

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Sept. 2014 (BGBl. I S. 1474)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Jul. 2015 (BGBl. I S. 1187)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649,652)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
VAWs	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)



Anlage 3 - Verteiler

Original

- 1 Klemme AG
Geschäftsführung
Industriestraße 4
06295 Lutherstadt Eisleben

In elektronischer Form

- 2 Klemme AG
Geschäftsführung
Industriestraße 4
06295 Lutherstadt Eisleben
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
- 4-7 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 202
Referat 203
Referatsbereiche 402b, 402c, 402d
- 8 Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben
- 9 Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
- 10 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)
- 11 Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“
Landwehr 9
06295 Lutherstadt Eisleben